

URTEIL DES GERICHTS (Vierte Kammer)  
13. September 2001

Rechtssache T-160/99

**Gunnar Svantesson u. a.**  
**gegen**  
**Rat der Europäischen Union**

„Beamte – Internes Auswahlverfahren – Zusammensetzung des Prüfungsausschusses“

Vollständiger Wortlaut in französischer Sprache . . . . . II - 799

**Gegenstand:** Klage auf Aufhebung der Entscheidungen des Prüfungsausschusses für das interne Auswahlverfahren RAT/LA/262, die fakultativen Prüfungsarbeiten der Kläger nicht zu korrigieren und diese nicht zur mündlichen Prüfung dieses Auswahlverfahrens zuzulassen, und auf Aufhebung sämtlicher Vorgänge des Auswahlverfahrens.

**Entscheidung:** Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses für das interne Auswahlverfahren RAT/LA/262, die Kläger nicht zur mündlichen Prüfung zuzulassen und ihre fakultativen Prüfungsarbeiten nicht zu korrigieren, werden aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. Der Rat trägt die Kosten des Verfahrens.

## Leitsätze

*1. Beamte – Auswahlverfahren – Prüfungsausschuss – Zusammensetzung – Qualifikation der Mitglieder zur objektiven Beurteilung der Prüfungen – Auswahlverfahren für Übersetzer/Überprüfer – Hinzuziehung von befähigten Beisitzern – Voraussetzungen*

*(Beamtenstatut, Anhang III, Artikel 3)*

*2. Beamte – Klage – Aufhebungsurteil – Wirkungen – Aufhebung der Entscheidung eines Prüfungsausschusses für ein Auswahlverfahren, einen Bewerber nicht zur mündlichen Prüfung zuzulassen – Keine Infragestellung der gesamten Ergebnisse des Auswahlverfahrens*

*(Beamtenstatut, Artikel 91)*

1. Der Prüfungsausschuss für ein Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen muss nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts und des Artikels 3 des Anhangs III des Statuts so zusammengesetzt sein, dass eine objektive Beurteilung der Leistungen der Bewerber in den Prüfungen im Hinblick auf ihre beruflichen Fähigkeiten gewährleistet ist. Das setzt voraus, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses bei einem Auswahlverfahren für Übersetzer/Überprüfer die Sprache, in der die Bewerber die Prüfungen für die Überprüfungstätigkeit ablegen sollen, gut verstehen, aber es ist nicht unerlässlich, dass jedes Mitglied des Prüfungsausschusses diese Sprache vollkommen beherrscht. Dabei können zwar Beisitzer hinzugezogen werden, doch hat der Prüfungsausschuss – und nicht beratend mitwirkende Dritte – die Kontrolle über die Vorgänge zu behalten, und ihm muss die Befugnis zur endgültigen Beurteilung vorbehalten bleiben.

(Randnrn. 32 bis 34 und 38)

Vgl. Gerichtshof, 30. November 1978, Salerno u. a./Kommission, 4/78, 19/78 und 28/78, Slg. 1978, 2403, Randnr. 15; Gericht, 22. Juni 1990, Marcopoulos/Gerichtshof, T-32/89 und T-39/89, Slg. 1990, II-281, Randnrn. 37 und 41; Gericht, 27. Juni 1991, Valverde Mordt/Gerichtshof, T-156/89, Slg. 1991, II-407, Randnrn. 105 und 106

2. Wird die Entscheidung eines Prüfungsausschusses für ein Auswahlverfahren, einen Bewerber nicht zur mündlichen Prüfung zuzulassen, aufgehoben, so sind die Rechte des Klägers angemessen geschützt, wenn die Anstellungsbehörde für ihn eine gerechte Lösung sucht, ohne dass es notwendig wäre, sämtliche Ergebnisse des Auswahlverfahrens in Frage zu stellen oder die auf seiner Grundlage ausgesprochenen Ernennungen aufzuheben.

(Randnr. 42)

Vgl. Gericht, 17. März 1994, Hoyer/Kommission, T-43/91, Slg. ÖD 1994, I-A-91 und II-297, Randnr. 64